Gemeinde Vogtareuth



Satzung für den Kindergarten mit Kinderkrippe "Zauberberg"



der Gemeinde Vogtareuth

(Kindergarten- und -Krippensatzung)

i.d.F. vom 28.07.2020

Inhaltsverzeichnis

		Seite:
ERST]	ER TEIL - Allgemeines	
§ 1	Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung	3
§ 2	Personal	3
§ 3	Elternbeirat	4
ZWEI	TER TEIL – Anmeldung, Aufnahme in den Kindergarten	
§ 4	Antrag zur Aufnahme, Anmeldung	4
§ 5	Aufnahme in den Kindergarten mit Kinderkrippe	4
§ 6	Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in der	5
	Kindertageseinrichtung	
§ 7	Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme	6
DRIT	TER TEIL – Abmeldung, Ausschluss und Krankheit	
§ 8	Abmeldung, Ausscheiden	6
§ 9	Ausschluss, Kündigung durch den Träger	7
§ 10	Krankheit, Anzeige	8
VIER	TER TEIL - Sonstiges	
§ 11	Öffnungszeiten – Kernzeit	8
§ 12	Schließungszeiten (Ferien)	9
§ 13	Putztage	9
§ 14	Regelmäßiger Besuch, Abholung der Kinder	9
§ 15	Verpflegung	10
§ 16	Kindergartenjahr	10
§ 17	Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten und	10
	Elternabende	
§ 18	Aufsichtspflicht - Betreuung auf dem Weg zum und vom Kindergarten	10
	mit Kinderkrippe	
§ 19	Unfallversicherungsschutz	11
§ 20	Haftung 6	/s 11
§ 21	Freiwillige Leistungen des Kindergartens mit Kinderkrippe	11
§ 22	Begriffsbestimmung	12
FÜN	FTER TEIL - Schlussbestimmungen	
§ 23	Inkrafttreten	12

Satzung für den Kindergarten mit Krippengruppe "Zauberberg" der Gemeinde Vogtareuth (Kindergarten- und -Krippensatzung)

i.d.F. vom 28.07.2020

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Vogtareuth folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtung (Kindergarten mit Kinderkrippe) im Sinne des Art 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als eine öffentliche Einrichtung für Kinder aus der Gemeinde Vogtareuth. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung wird ein öffentlichrechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus :
 - a) dem Kindergarten

Der Kindergarten ist eine Kindertageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

b) der Kinderkrippe

Die Kinderkrippe ist eine Tageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 des Bayerischen Kinderbildungsund Betreuungsgesetzes (BayKiBiG). In der Kinderkrippe werden Kinder mit einem Lebensalter ab dem 11. Lebensmonat (pädagogische Rahmenbedingungen) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. in von der Kinderkrippenleitung schriftlich bestätigten Ausnahmefällen bis zum Übertritt in eine andere Betreuungseinrichtung aufgenommen und betreut.

(4) Die Kindertageseinrichtung wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb des Kindergartens mit Kinderkrippe notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde wird durch den Einsatz von geeignetem, ausreichendem und qualifiziertem pädagogischen Personal im Sinne der §§15-17 AVBayKiBiG sicher gestellt.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für den Kindergarten mit Kinderkrippe ist ein gemeinsamer Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

ZWEITER TEIL:

Anmeldung, Aufnahme in den Kindergarten mit Kinderkrippe

§ 4 Antrag zur Aufnahme, Anmeldung

- (1) Der Antrag zur Aufnahme erfolgt schriftlich durch den/die/alle Personensorgeberechtigte/en gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung. Das Kind soll bei der Anmeldung in der Einrichtung anwesend sein. Der/Die/Alle Personensorgeberechtigte/n haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu Ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde Vogtareuth aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden. (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe. Bei der Anmeldung ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§34 Abs 10 a Infektionsschutzgesetz (ISchG)) vorzulegen. Änderungen insbesondere beim Sorgerecht oder bezüglich des Wohnorts sind unverzüglich mitzuteilen. Der Nachweis der gesetzlich notwendigen Masernschutz-impfung ist zwingende Voraussetzung für die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung (§ 28 Abs. 2 ISchG).
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in die Kindertagesstätte ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich. Die Antragsfrist wird ortsüblich öffentlich bekannt gegeben. Eine spätere Antragstellung während des Betriebsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden. Ausnahmsweise ist bei Zuzug die Anmeldung auch während der Betriebszeit bei der Leitung des Kindergartens mit Kinderkrippe möglich. Dies gilt auch bei einem Antrag zur Aufnahme in die Kinderkrippe eines nach der Antragsfrist geborenen Kindes. Bei der Antragstellung ist das Geburtsdatum durch geeignete Dokumente nachzuweisen.
- (3) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht angenommen.
- (4) Bei der Antragstellung haben der/die/alle Personenberechtigte/n die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich einvernehmlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

§ 5 Aufnahme in den Kindergarten mit Kinderkrippe

(1) Der Kindergarten mit Kinderkrippe steht grundsätzlich allen Kindern, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Vogtareuth gemeldet und ggf. von der jeweils gültigen

Vereinbarung über das Vorbelegungsrecht der Schön-Klinik Vogtareuth SE GmbH & Co.KG im Kindergarten mit Kinderkrippe "Zauberberg" betroffen sind, zur Verfügung. Kinder anderer Gemeinden können, soweit Plätze vorhanden sind, in dem gemeindlichen Kindergarten mit Kinderkrippe jeweils befristet auf ein Kindergartenjahr zu den gleichen Bedingungen aufgenommen werden.

- (2) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die/der/alle Personensorgeberechtigte/n werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst durch die Gemeinde Vogtareuth verständigt. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Bescheid. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.
- (4) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden ausnahmsweise aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

§ 6 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten mit Kinderkrippe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so erfolgt die Aufnahme von Kindern bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots nach folgenden Kriterien, soweit nicht § 5 ergänzende Regelungen trifft. Aufgenommen werden nach folgenden Dringlichkeitsstufen:
 - a) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind/ist,
 - b) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist.
 - c) Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,
 - d) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - e) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
 - f) Kinder von Eltern, die drei oder mehr Kinder im Alter bis zu 12 Jahren haben,
 - g) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als 3 Monate, in der Einrichtung,
 - h) Kinder je nach Altersstufen.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen a) bis c) sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 a) bis e) dieser Satzung erfüllen. Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betriebsjahr schulpflichtig werden. Weitere freie Plätze

- werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Buchst. f) bis h) dieser Satzung zutreffen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Vogtareuth wohnenden Kinder in der Kinderkrippe i.d.R. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und in Kindergarten bis zum Schuleitritt.

 Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Vogtareuth haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde. Auswärtige Kinder können nur dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme eines auswärtigen Kindes beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann deshalb unter Einhaltung einer angemessenen Frist von drei
- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe des § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Monaten widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind

benötigt wird.

§ 7 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Nachweise nach dem ISchG.
- (2) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, erlischt die Zusage. Der Platz wird im nächsten Monat nach Maßgabe des § 6 Abs.1 und 2 dieser Satzung anderweitig vergeben.
- (3) Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

DRITTER TEIL: Abmeldung, Ausschluss und Krankheit

§ 8 Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten mit Kinderkrippe erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. In den letzten drei Monaten des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres (§ 16) zulässig, soweit nicht besondere Gründe (z.B. Wegzug) vorliegen. Entsprechende Nachweise sind der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 9 Ausschluss, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens mit Kinderkrippe dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass das Kind für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist.
 - b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten.
 - c) Das Kind innerhalb von drei Monaten insgesamt länger als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 - e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde; insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten und Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
 - f) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen.
 - g) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen für 2 Monate trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - h) Sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 10 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
- (3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören. Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungsarten beschränkt werden. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde Vogtareuth auf Grund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.
- (4) Zum Ende des Kindergartenjahres (§ 16) kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (5) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind auch mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Gebühr während der drei Monaten trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.

§ 10 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind dem Kindergarten unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) leidet, eine solche Krankheit vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, so lange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen oder Lausbefall leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit oder Lausbefall leidet.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 11 Öffnungszeiten - Kernzeit

- (1) Der Kindergarten mit Kinderkrippe ist Montag bis Freitag von 7:15 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
- (2) Der Kindergarten mit Kinderkrippe bleibt an gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Am Faschingsdienstag und am örtlichen Kirchweihmontag schließt der Kindergarten mit Kinderkrippe um 12:00 Uhr.
- (3) Die Kernzeit des Kindergartens mit Kinderkrippe beträgt 4 Stunden. In dieser Zeit müssen alle angemeldeten Kinder anwesend sein.
- (4) Die Öffnungszeiten werden jährlich, durch Elternbefragung zu Beginn des Kindergartenjahres (§ 16), einvernehmlich mit der Gemeinde Vogtareuth neu festgesetzt.
- (5) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung des Gesundheitsamtes SOFORT oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz. Im Rahmen der Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für die Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.

§ 12 Schließzeiten (Ferien)

Der Kindergarten mit Kinderkrippe ist während der Sommermonate durchgehend mehrere Wochen geschlossen. Darüber hinaus regeln sich die Schließzeiten nach dem tariflichen Urlaubsanspruch des Personals.

Die Schließzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirats im Einvernehmen mit der Gemeinde Vogtareuth von der Leitung der Einrichtung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben des BayKiBiG festgesetzt und der/dem/den Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Kindertageseinrichtung rechtzeitig mitgeteilt.

Übrige notwendige Schließzeiten werden jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 13 Putztage

Der Kindergarten mit Kinderkrippe hält im Kindergartenjahr zwei Putztage ab. An diesen Tagen wird im Kindergarten mit Kinderkrippe nur ein Notdienst angeboten. Die genaue Festlegung erfolgt nach Beratung mit dem Elternbeirat (§ 3) und wird rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 14 Regelmäßiger Besuch, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldisposition die gewünschte Buchungszeit bis spätestens **01.05.** des Jahres für das folgende Kindergartenjahr festzulegen. Buchungszeiten müssen insbesondere bei Kindern im Kindergarten die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.
- (2) Der Kindergarten mit Kinderkrippe kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten bzw. die Kinderkrippe regelmäßig besucht (Buchungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicher zu stellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für Kindertageseinrichtungen 20 Wochenstunden. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch Sorge zu tragen.
- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertagesstätten-Gebührensatzung der Gemeinde Vogtareuth.
- (4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (max. ca. 4 Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen. Dies hat keinen Einfluss auf die Höhe der Gebührenpflicht.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(5) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr zum Ersten eines neuen Jahresquartals mit einer Frist von 4 Wochen beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d.h. mindestens 10 mal im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere bzw. zutreffende Buchungsstufe.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeiten an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 15 Verpflegung

Die Kinder können im Kindergarten mit Kinderkrippe ein warmes Mittagessen einnehmen. Die Anmeldung erfolgt jeweils quartalsweise verbindlich. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

Abmeldungen vom Mittagessen sind – auch vorübergehend - in begründeten Fällen (z.B. Krankheit, Urlaub, Quarantäne etc.) mit 1 Tag Vorlauf möglich.

Die Kosten hierfür sind ein besonderer Bestandteil der Kindertageseinrichtungsgebühr.

§ 16 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und endet am 31.08. des Folgejahres

§ 17 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, an den regelmäßig veranstalteten Elterngespräche teilzunehmen.
- (2) Elterngespräche und Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang im Kindergarten mit Kinderkrippe bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können jederzeit Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 18 Aufsichtspflicht - Betreuung auf dem Weg zum und vom Kindergarten mit Kinderkrippe

- (1) Das Kindergarten-/Kinderkrippenpersonal betreut und beaufsichtigt die Kinder nur während der Öffnungszeiten (§ 11). Die Aufsichtspflicht beginnt bei der Übergabe des Kindes im Gruppenraum und endet mit der Verabschiedung bei der Abholung.
- (2) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten mit Kinderkrippe zu sorgen. Sollen Kinder auch von anderen Personen als den Personensorgeberechtigten abgeholt werden, sind diese Personen dem Personal im Kindergarten mit Kinderkrippe schriftlich zu benennen.
- (4) Kinder dürfen nur von Personen, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben, abgeholt werden.

(5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Jugendamt im Landratsamt Rosenheim oder der örtlichen Polizeidienststelle (Polizeiinspektion Rosenheim) für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 19 Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII.

§ 20 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens mit Kinderkrippe entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Vogtareuth für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens mit Kinderkrippe ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Vogtareuth zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Vogtareuth nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder und deren Eltern.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde Vogtareuth wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 21 Freiwillige Leistungen des Kindergartens mit Kinderkrippe

Im <u>Rahmen seiner Leistungsfähigkeit</u> werden vom Kindergarten mit Kinderkrippe folgende freiwilligen Leistungen angeboten:

(1) Notdienst während der Schließzeiten des Kindergartens mit Kinderkrippe:

Ein Notdienst während der Schließzeiten kann vom Kindergarten mit Kinderkrippe angeboten werden, wenn sich mindestens fünf Kinder darum bewerben. Hiervon ausgenommen ist die durchgehende Schließzeit (§ 12 Satz 1). Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

(2) Kurzzeitige Betreuung von Kindern:

Nicht im Kindergarten mit Kinderkrippe eingeschriebene Kinder können gegebenenfalls auch für einzelne Tage, einzelne Wochen bis maximal 3 Monate aufgenommen werden.

- (3) Sonstige, hier nicht geregelte Leistungen, können vom Kindergarten mit Kinderkrippe angeboten werden, soweit die Leistungen dem Sinn und Zweck dieser Regelung entsprechen. Näheres hierzu bedarf einer jeweiligen gesonderten Vereinbarung.
- (4) Allgemeine Regelungen:

Soweit in diesem Paragraph abweichend nichts anderes geregelt ist, gelten für diese freiwilligen Leistungen die übrigen Bestimmungen dieser Satzung in entsprechender Anwendung.

Der Kindergarten mit Kinderkrippe behält sich vor, diese freiwilligen Leistungen auf eine bestimmte Anzahl von Kindern zu beschränken, die angebotenen Leistungen zwischendurch auch zu reduzieren bzw. einzelne Leistungen zwischendurch, oder auch vollständig, wieder einzustellen, falls dadurch der ordnungsgemäße Kindergarten-/Kinderkrippenbetrieb überlastet/beeinträchtigt wird.

§ 22 Begriffsbestimmung

Personenberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergarten- und Krippensatzung vom 05.07.17außer Kraft.

GEMEINDE VOGTAREUTH

Rudolf Leitmannstetter Erster Bürgermeister

I. Beschlussvermerk:

II. Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 07.08.2020... in der Gemeindeverwaltung Vogtareuth zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 06.04.20 angeheftet und am 17.09.20. wieder entfernt.

Vogtareuth, den ... 21.09.2020

GEMEINDE VOGTAREUTH

Rudolf Leitmannstetter Erster Bürgermeister

.